

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die ^Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Lehrer; Anlage 1 a Vorbemerkungen Nr. 5;
VergGr. II a; Runderlasse des Niedersächsischen Kultus-
ministers vom 10. Januar 1964 (Nds.MBl. S. 77)
und vom 11. Februar 1964 (Nds. MBl. S. 146)

Leitsätze:

- 1) Die Vergütung der Lehrer im Angestelltenverhältnis richtet sich allein nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Ist eine Vergütung nach Jahreswochenstunden vereinbart, kann demgegenüber nicht die Vergütung nach BAT-Bruchteilen verlangt werden.
- 2) Die vertraglich festgelegte Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden kann nicht einseitig herabgesetzt werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 250/74

Urteil des BAG vom 30. April 1975 IAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 250/74

6 a (4) Sa 971/72 Niedersachsen

Verkündet am
30. April 1975

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Jungmann für Recht erkannt:



- 2 -

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 8. März 1974 - 6 a (4) Sa 971/72 - und des Arbeitsgerichts Osnabrück vom 29. September 1972 - Ca 908/71 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als die Klage für die Zeit ab 1. August 1971 in vollem Umfang abgewiesen worden ist.

Es wird festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit vom 1. August 1971 bis zum 31. Dezember 1971 Vergütung nach 13 Jahreswochenstunden zu zahlen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger zu 4/5, dem beklagten Land zu 1/5 auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 4. Juni 1927 geborene Kläger erlitt im Zweiten Weltkrieg durch Gelenkrheumatismus einen Herzschaden und ist Schwerbeschädigter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H.. Er studierte nach dem Krieg 16 Semester Philosophie, Englisch und Französisch und promovierte im Jahre 1953. 1958 erwarb er die Befähigung für das Lehramt an Realschulen (Mittelschulen). Der Kläger betreibt im Hauptberuf ein Internat für alle weiterführenden Schulzweige einschließlich Wirtschaftsoberschule, Handels- und Arzthelferinnen-Klassen in O .

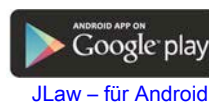
Seit dem 15. Oktober 1962 unterrichtete der Kläger daneben an der Kreismittelschule in O wöchentlich 13 Stunden und erhielt hierfür Einzelstundenvergütung. Am 31. März 1963 schied er aus und unterrichtete seit dem 15. Oktober 1963 erneut wöchentlich 13 Stunden an der W -Schule in O wiederum gegen Einzelstundenvergütung. Ab 1. November 1963 wurde zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften des BAT begründet. Der Kläger unterrichtete danach 28 Stunden in der Woche und erhielt nach den vertraglichen Vereinbarungen Vergütung nach der VergGr. IV b BAT. Dieses Arbeitsverhältnis endete auf Wunsch des Klägers mit dem 31. März 1964.

Gemäß Dienstvertrag vom 18. Juni 1964 begann der Kläger am

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1. April 1964 eine weitere Unterrichtstätigkeit an der
S anstalt in O , wobei die
Zahl seiner Unterrichtsstunden auf wöchentlich 7 Stunden fest-
gesetzt wurde. In diesem Dienstvertrag heißt es u.a.:

"§ 5

Die Vergütung, die sich nach den Bestimmungen des
RdErl. des Herrn Nds.KultM. vom 10. 1. 1964 -
I A 663/4 - 11/63 - GültL. 26/91 (Nds.MBl.S.77/SVB1.
S. 34) richtet, erfolgt nach ~~Einzelstunden~~/Jahreswochen-
stunden.

Sie beträgt 269,50 DM monatlich.

§ 6

Das Dienstverhältnis regelt sich nach den Bestimmungen
des Bürgerlichen Gesetzbuches und des RdErl.des Herrn
Nds.KultM. vom 11. 2. 1964 - I A 663/4 - 10/63 -
GültL. 26/93 - (Nds. MBl. S. 146). Die Sozialversicherung
richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Das Dienstverhältnis kann spätestens am 15. jeden Monats
zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden."

Mit Wirkung vom 1. April 1965 vereinbarten die Parteien
eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden des Klägers
auf 12 Stunden wöchentlich. Durch Runderlaß vom 17. Februar
1969 wurde das Dienstvertragsmuster in der Anlage B des Rund-
erlasses vom 11. Februar 1964 geändert. Demgemäß wies der
Niedersächsische Kultusminister den Regierungspräsidenten an,
neue Dienstverträge zu schließen. Hiernach sollten die §§ 5
und 6 des Dienstvertrages der Parteien lauten:

"§ 5

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des
RdErl. des Nds. Kultusministers vom 10. 1. 1964 -
Nds. MBl. S. 77, SVBl. S. 34 - i.d.F. des RdErl. vom
13. 12. 1968 - Nds. MBl. 1969 S. 8, SVBl. 1969 S. 3 -
in der jeweils geltenden Fassung. Sie wird nach
~~Einzelstunden~~/Jahreswochenstunden gezahlt.

Der zustehende Vergütungssatz und die Höhe der monatlichen
Vergütung werden der Lehrkraft besonders mitgeteilt.



§ 6

Das Dienstverhältnis regelt sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des RdErl. des Nds. Kultusministers vom 11. 2. 1964 - Nds. MBl. S. 146, SVBl. S. 71) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Sozialversicherung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften."

Der Kläger hat diesen Vertragsentwurf nicht unterschrieben und kündigte mit Schreiben vom 2. Dezember 1969 sein Beschäftigungsverhältnis zum 31. Dezember 1969.

Ab 1. April 1970 setzte der Leiter der S
anstalt O den Kläger mit 14 Unterrichtsstunden in der Woche ein. Auf eine Anfrage des Regierungspräsidenten, wie es entgegen dem Dienstvertrag zu einer Erhöhung der Unterrichtsstunden gekommen sei, setzte der Schulleiter mit Wirkung vom 1. August 1970 an die Unterrichtsstunden des Klägers auf 13 herab. Nachdem durch Erlaß vom 29. Juli 1971 durch den Niedersächsischen Kultusminister mit Wirkung vom 1. August 1971 die verbindlichen Unterrichtsstunden aller Lehrer an öffentlichen Schulen um je eine Stunde gekürzt worden waren, schrieb der Regierungspräsident unter dem 30. August 1971 an den Kläger, daß die Zahl seiner Unterrichtsstunden vom 1. August 1971 an auf 12 Stunden wöchentlich festgesetzt werde. Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 22. September 1971 Einspruch erhoben. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 setzte der Regierungspräsident in O mit Schreiben vom 30. September 1971 die Zahl der Unterrichtsstunden des Klägers auf 9 Stunden wöchentlich herab. Auch hiergegen hat der Kläger protestiert und am 31. Dezember 1971 sein Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe ab 1. Januar 1969 eine anteilige Vergütung nach VergGr. II a BAT zu; er hat sich dafür auf die Erlasse des Niedersächsischen Kultusministers vom 15. Dezember 1966, 1. April 1969 und 11. Dezember 1970 über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis nach dem BAT beschäftigten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gestützt. Die Unterrichtsstundenzahl im Berufsschuldienst habe sich bis 31. Juli 1969 auf 28, ab 1. August 1969 auf 27 und ab 1. August 1971 auf 26 Stunden wöchentlich belaufen, während an allgemeinbildenden



Schulen wöchentlich nur 25 bzw. 24 und 23 Pflichtstunden zu unterrichten seien. Da er als Neuphilologe mit abgeschlossenem Hochschulstudium den übrigen Neuphilologen gleichgestellt sei, gelte auch für ihn die Pflichtstundenzahl für allgemeinbildende Schulen. Darüber hinaus würden nach dem Erlaß vom 31. Januar 1966 für schwerbeschädigte Lehrer die verbindlichen Unterrichtsstunden um zwei Stunden in der Woche gekürzt. Zu Unrecht habe das beklagte Land seine Unterrichtsstunden ab 1. August 1970 von 14 auf 13 gekürzt, so daß seine Vergütung entsprechend diesen Pflichtstunden zu berechnen sei. Sein Arbeitsvertrag beziehe sich nur auf nebenberufliche Tätigkeit mit weniger als der Hälfte der Pflichtstunden. Da er jeweils die Hälfte und mehr als die für ihn geltenden Pflichtstunden geleistet habe, habe er Anspruch auf die entsprechende BAT-Bruchteilsvergütung.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 1. 1. 1969 bis zum 31. 12. 1971 unter Anrechnung der für diesen Zeitraum gewährten Vergütung BAT II a = Vergütung in folgender Höhe schuldet:

vom 1. 1. 1969 bis 31. 3. 1970	= 12/22
vom 1. 4. 1970 bis 31. 7. 1971	= 14/22
vom 1. 8. 1971 bis 31. 12. 1971	= 14/21

hilfsweise

festzustellen, daß die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 1. 1. 1969 bis zum 31. 12. 1971 unter Anrechnung der für diesen Zeitraum gewährten Vergütung BAT II a = Vergütung schuldet, und zwar

vom 1. 4. 1970 bis 31. 7. 1970	= 14/26
vom 1. 8. 1970 bis 31. 7. 1971	= 14/25
vom 1. 8. 1971 bis 31. 12. 1971	= 14/24.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat ausgeführt, daß die Unterrichtsstunden für die Schularten und nicht nach der Vorbildung der Lehrkräfte festgesetzt seien. Der Erlaß für die Stundenminderung für schwerbeschädigte Lehrer vom 31. Januar 1966 beziehe sich nur auf hauptberufliche Lehrer. Eine Reduzierung der Unterrichtsstunden sei nach dem Arbeitsvertrag vorbehalten gewesen; auch sei die Erhöhung auf 14 Stunden nur faktisch gewesen und habe keine Vertragsgrundlage gehabt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hier-
en gerichtete Berufung des Klägers hat das Landesarbeits-



- 6 -

gericht zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Personalakten des Klägers sind vom Landesarbeitsgericht beigezogen und vollständig zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war nur teilweise stattzugeben.

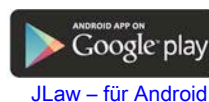
I. Die Revision mußte zurückgewiesen werden, soweit der Kläger Vergütung nach Bruchteilen der VergGr. II a BAT für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis zu seinem Ausscheiden am 31. Dezember 1971 verlangt.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem Kläger für den Klagezeitraum kein Anspruch auf BAT-Bruchteilsvergütung zusteht. Die hierfür in Betracht kommenden Runderlasse des Niedersächsischen Kultusministers vom 15. Dezember 1966, 1. April 1969 und 11. Dezember 1970 sind zwischen den Parteien nämlich nicht zum Inhalt des Arbeitsvertrages gemacht worden und kommen damit als Anspruchsgrundlage für einen vertraglichen Anspruch des Klägers auf BAT-Bruchteilsvergütung nicht in Betracht (vgl. Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 -4 AZR 196/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Zutreffend bezieht sich das Landesarbeitsgericht dazu insbesondere auf die Entscheidung des Senats BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer. An dieser Rechtsprechung wird festgehalten. Auch der Kläger erhebt hiergegen in der Revisionsinstanz keine Einwendungen mehr und geht selbst davon aus, daß ein Anspruch aus dem Arbeitsvertrag auf Vergütung nach der VergGr. II a BAT nicht besteht. Vielmehr meint der Kläger, er könne aus Gleichbehandlung und nach § 612 BGB Anspruch auf eine höhere Vergütung nach BAT-Bruchteilen als nach den vereinbarten Jahreswochenstunden beanspruchen. Dem kann jedoch ebenfalls nicht beigespflichtet werden. Dem Kläger steht nämlich für die von ihm zu leistenden Wochenstunden nach dem ausdrücklichen Wortlaut des zwischen den Parteien abgeschlossenen Arbeitsver-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



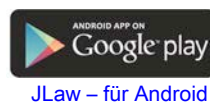
trages vom 18. Juni 1964 lediglich eine Vergütung nach Jahreswochenstunden zu. Dieser formularmäßig niedergelegte und daher auch in der Revisionsinstanz unbeschränkt nachprüfbare Arbeitsvertrag besagt in seinem § 5 ausdrücklich, daß sich die Vergütung des Klägers nach dem Runderlaß vom 10. Januar 1964 richtet und daß sie "erfolgt nach Jahreswochenstunden". Die dort alternativ ebenfalls vorgesehene Vereinbarung einer Vergütung nach Einzelstunden ist dabei in dem Formular ausdrücklich gestrichen worden. Aus dem zwischen den Parteien in Bezug genommenen Erlaß vom 10. Januar 1964 ergibt sich dafür nichts anderes. Auch dort wird für die Berechnung und Zahlung der Vergütung niedergelegt, daß die Vergütung nach Einzelstunden oder Jahreswochenstunden erfolgt, wobei im einzelnen näher bestimmt wird, wie hoch die Sätze der Jahreswochenstundenvergütung sind. Aus dem ebenfalls in § 6 des Arbeitsvertrages in Bezug genommenen Erlaß vom 10. Februar 1964 ergeben sich nur noch die Grundlagen für Abschluß und Beendigung des Dienstverhältnisses sowie über Sozialversicherung, Zusatzversorgung und Urlaub, worauf es vorliegend nicht ankommt. Außerdem ist diesem Erlaß der Musterdienstvertrag in Anlage B beigelegt, der dann mit dem Kläger abgeschlossen worden ist.

Nun ist zwar unter I des Runderlasses vom 10. Januar 1964 für den Geltungsbereich dieses Erlasses bestimmt, daß er nur für die nebenamtlich oder nebenberuflich stundenweise beschäftigten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen i.S. des Schulverwaltungsgesetzes Geltung haben soll. Unter I Abs. 2 dieses Erlasses heißt es dann, daß Lehrkräfte, die die Hälfte oder mehr der verbindlichen Unterrichtsstunden unterrichten, unter den BAT fallen. Dazu ist auf § 1 in Verbindung mit § 3 Buchst. q BAT Bezug genommen. Auch daraus kann zugunsten des Klägers aber nicht hergeleitet werden, daß mit ihm eine Vergütungsregelung nur insoweit getroffen worden sei, als er weniger als die Hälfte der verbindlichen Unterrichtsstunden unterrichtete. Vielmehr haben die Parteien des Arbeitsvertrages vom 18. Juni 1964 die Vergütungsregelung allgemein und generell dem Erlaß vom 10. Januar 1964 unterworfen und zusätzlich noch ausdrücklich vereinbart,



daß die Vergütung sich nach Jahreswochenstunden berechne. Entgegen der Auffassung der Revision ist diese Vergütungsberechnung auch keineswegs auf die im Vertrag vom 18. Juni 1964 niedergelegte Zahl der Unterrichtsstunden von 7 Stunden wöchentlich beschränkt. Vielmehr konnte diese Vergütungsregelung nur allgemeine Geltung haben, weil auch nach der Änderung des Arbeitsvertrages vom 22. Oktober 1965 die bisherige Vergütungsregelung bestehen blieb und auch nach der eigenen Auffassung des Klägers weiter Bestand hatte, obwohl er sich ausdrücklich später damit einverstanden erklärte, ab 1. April 1965 12 Unterrichtsstunden pro Woche zu leisten. Demgemäß ist dem Kläger dann auch mitgeteilt worden, daß in § 3 seines Dienstvertrages die Zahl der Unterrichtsstunden von 7 auf 12 geändert werde und seine monatliche Vergütung sich entsprechend erhöht habe.

Bei dieser ausdrücklichen Vergütungsvereinbarung nach Maßgabe der Zahl der Unterrichtsstunden ist es dann auch geblieben, als der Kläger seit dem 1. Januar 1969 nach seiner Meinung nicht mehr nur weniger als die Hälfte der verbindlichen Unterrichtsstunden unterrichtete. Der Kläger hat zwar immer danach gedrängt, mit ihm einen "Angestelltenvertrag" zu schließen, worunter beide Parteien einen Vertrag nach den Bestimmungen des BAT und mit einer entsprechenden Vergütung nach der Vergütungsregelung des BAT verstanden haben. Einen solchen Vertrag, den der Kläger vor dem Vertragsabschluß vom 18. Juni 1964 gehabt hat, der auf seinen eigenen Wunsch hin jedoch wieder aufgelöst worden ist, haben aber die Parteien nie erneut abgeschlossen. Auch in der späteren Zeit ist es zu einem solchen Vertragsabschluß nie gekommen. Selbst als dem Kläger für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1970 Bruchteilsgütung nach BAT aufgrund der nicht vereinbarten Erlasse gezahlt worden ist, wurde er immer wieder darauf hingewiesen, daß er daraus keinen Anspruch auf Übernahme in das Angestelltenverhältnis herleiten könne. Erstmalig wurde dem Kläger mit Schreiben vom 28. Januar 1971 diese Bruchteilsgütung gewährt. Dabei wurde er jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, daß durch den vorübergehenden Unterrichtseinsatz mit mehr als der Hälfte der verbindlichen Unterrichtsstunden ein Angestelltenverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht begründet worden sei (Schreiben vom



- 9 -

28. Januar 1971). Auch seitens des Kultusministeriums wurde nochmals mit Schreiben vom 17. August 1971 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Anspruch auf Übernahme in das Angestelltenverhältnis nach dem BAT für den Kläger nicht bestehe und sein Dienstverhältnis als nebenberufliche Lehrkraft in seinem rechtlichen Bestand durch die höhere Vergütung deswegen nicht berührt worden sei. Damit ergibt sich aus den in Bezug genommenen Personalakten, daß zwischen den Parteien ein Vertrag über ein Anstellungsverhältnis nach Bruchteilsvergütung gemäß der Vergütungsregelung nach dem BAT nicht abgeschlossen worden ist. Das bestätigt nicht nur die immer wieder ablehnende Stellungnahme des beklagten Landes, aus der sich ergibt, daß es einen sogenannten "BAT-Vertrag" mit dem Kläger nicht abschließen wollte; es ergibt sich vielmehr auch aus dem eigenen Verhalten und Vortrag des Klägers, der immer wieder bis zu seinem Ausscheiden den Abschluß eines sogenannten "Angestelltenvertrages", also den Abschluß eines Vertrages mit einer Vergütungsregelung in Anlehnung an den BAT, verlangt hat und schließlich kündigte, weil ein solcher Vertrag vom beklagten Land entgegen seinem Wunsch nicht abgeschlossen wurde.

Damit blieb es aber für die Vergütung des Klägers bei der vertraglichen Vereinbarung der Parteien, wonach ohne Rücksicht auf den sonstigen Geltungsbereich des Erlasses vom 10. Januar 1964 die Vergütung des Klägers sich zunächst nur nach diesem Vertrag vom 18. Juni 1964, sodann nach dem Erlaß vom 10. Januar 1964 und jedenfalls durchgehend immer nur nach Jahreswochenstunden richten sollte, worauf es rechtlich allein ankommt.

Bei dieser vertraglichen Regelung ist es aber auch für die Folgezeit geblieben. Zwar hat der Kläger den ihm vorgelegten neuen Vertragsentwurf vom 14. Mai 1969 nicht unterschrieben. Er hat dann auch mit seinem Schreiben vom 2. Dezember 1969 sein bisheriges, sich nach dem Dienstvertrag vom 18. Juni 1964 richtendes Dienstverhältnis zum 31. Dezember 1969 gekündigt. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch ausdrücklich und für die Revisionsinstanz bindend festgestellt, daß der Kläger trotz fehlender Unterschrift und seiner Kündigung zum 31. Dezember 1969 die praktische

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Geltung des Dienstvertrages vom 14. Mai 1969 (Bl. 77 PersA) zwischen den Parteien anerkannt und daß damit dieser Vertrag im Anschluß an den Dienstvertrag vom 18. Juni 1964 zwischen den Parteien gegolten habe; der Kläger habe nämlich über den 31. Dezember 1969 hinaus das Arbeitsverhältnis fortgesetzt und schließlich in seinem Einspruchsschreiben vom 2. Oktober 1971 die Bindung der Parteien an den Dienstvertrag vom 14. Mai 1969 anerkannt, worin er dem beklagten Land das Recht bestritt, einseitig seine Unterrichtsstunden von 12 auf 9 herabzusetzen. Das aber setze Gültigkeit des Dienstvertrages vom 14. Mai 1969 voraus. Ob es zwischen den Vertragsparteien eines Einzelarbeitsvertrages zum Abschluß eines dann auch formularmäßig vorgesehenen Dienstvertrages gekommen ist, ist eine individualrechtliche Feststellung, die dem Tatsachengericht obliegt und an die das Revisionsgericht grundsätzlich gebunden ist. Es konnte daher insoweit lediglich geprüft werden, ob die Schlußfolgerungen des Landesarbeitsgerichts rechtlich möglich sind und sich im Rahmen der Denkgesetze und allgemeinen Erfahrungssätze halten bzw. ob wesentliche Umstände außer acht gelassen worden sind. Das alles ist hier nicht der Fall. Auch die Revision erhebt gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß die Parteien auch an den Dienstvertrag vom 14. Mai 1969 gebunden gewesen seien, keine erheblichen und begründeten Revisionsrügen.

Ist aber damit auch für die Zeit bis zum Ausscheiden des Klägers am 31. Dezember 1971 davon auszugehen, daß sowohl nach dem Dienstvertrag vom 18. Juni 1964 als auch nach dem Dienstvertrag vom 14. Mai 1969 vertraglich nur die Geltung des Erlasses vom 10. Januar 1964 und die Vergütung nach Jahreswochenstunden vereinbart worden ist, so fehlt es an jeglicher Grundlage für einen Anspruch des Klägers auf Vergütung nach BAT-Bruchteilsvergütung. Der BAT findet ohnehin als Tarifrecht auf das Arbeitsverhältnis der Parteien keine Anwendung, weil der Kläger nicht tarifgebunden ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Abgesehen davon kann aber auch eine Vergütungsregelung nach BAT-Bruchteilsvergütung aus tarifrechtlichen Gründen schon deshalb auf das Arbeitsverhältnis der Parteien keine Anwendung finden, weil Lehrer an allgemeinbildenden Schulen bei der Anwendung der Anlage 1 a des BAT nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen



generell ausgenommen sind. Die Vergütungsregelung mit dem Kläger konnte deshalb abweichend von der Vergütungsregelung des BAT vereinbart werden und ist mit der Festlegung nach Jahreswochenstunden auch abweichend einzelvertraglich vereinbart worden.

Demgegenüber kann sich der Kläger weder auf den sog. Grundsatz der Gleichbehandlung im Arbeitsrecht noch auf die Fürsorgepflicht bzw. auf die gesteigerte Fürsorgepflicht gegenüber Schwerbeschädigten nach § 12 SchwBeschG 1961 berufen. Nachdem der Kläger vor dem Abschluß des Arbeitsvertrages selbst auf eigenen Wunsch den bis dahin bestehenden Vertrag mit der Berufung auf den BAT unter Vereinbarung einer Vergütungsregelung nach VergGr. IV a BAT hat auslaufen lassen und danach zwischen den Parteien ein Vertrag mit Vergütung nach Jahreswochenstunden vereinbart worden ist, fehlt es an einer Möglichkeit, diese ausdrückliche vertragliche Regelung durch das Gericht zu ergänzen bzw. anders zu gestalten. Der Kläger muß sich vielmehr an den von ihm selbst getroffenen, rechtlich unbedenklichen vertraglichen Vereinbarungen festhalten lassen.

II. Dagegen war der Revision für die Zeit ab 1. August 1971 teilweise stattzugeben, denn dem Kläger steht entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1971 die Vergütung auf der Grundlage der Berechnung nach 13 Jahreswochenstunden zu. Der Kläger hat zwar seinem formellen Klageantrag nach lediglich eine Vergütung nach BAT-Bruchteilsvergütung geltend gemacht. Aus seinem gesamten Vorbringen, auch in der Revisionsinstanz, ergibt sich jedoch, daß er sich dabei auch gegen die einseitige Herabsetzung der Wochenstunden durch das beklagte Land laufend und immer wieder erneut wandte. Daraus ist in entsprechender Anwendung von § 133 BGB zu entnehmen, daß er mit seinem Klageantrag auch die höhere Vergütung auf der Basis von 13 Jahreswochenstunden geltend macht.

Allerdings konnte dem Kläger auch insoweit eine Vergütung nach 14 Jahreswochenstunden, wie er sie bis zum 31. Juli 1971 vorübergehend geleistet hatte, nicht zugesprochen werden. Zwar hatte sich der Kläger nach dem Inhalt der in Bezug genomme-



- 12 -

nen Personalakten schon am 16. März 1970 bereit erklärt, insgesamt 14 Wochenstunden zu leisten. Eine vertragliche Vereinbarung hierüber ist jedoch nicht zustandegekommen; es könnte daher höchstens eine entsprechende stillschweigende Vereinbarung mit dem Leiter der S anstalt O zustandegekommen sein. Ob diese jedoch angesichts der entgegengesetzten Auffassung des zuständigen Regierungspräsidenten in O wirksam werden konnte, brauchte hier nicht endgültig entschieden zu werden. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts steht nämlich fest, daß sich der Kläger mit der Herabsetzung der Wochenstunden von 14 auf 13 Stunden einverstanden erklärt hat. Das Landesarbeitsgericht führt dazu aus, der Kläger habe sich mindestens stillschweigend mit dieser Herabsetzung auf 13 Wochenstunden einverstanden erklärt und nicht vorgetragen, daß er dagegen protestiert habe. Auch sei der Personalakte insoweit nichts anderes zu entnehmen. Jedenfalls in seinem Bericht vom 14. September 1970 habe der Kläger dann die Reduzierung auf 13 Wochenstunden gebilligt. Das ist auch angesichts der hiergegen gerichteten Angriffe der Revision eine in der Revisionsinstanz bindende Feststellung. Das Landesarbeitsgericht entnimmt nämlich das Einverständnis des Klägers als stillschweigendes Einverständnis schon daraus, daß er nicht gegen die Herabsetzung protestiert habe. Das ist rechtlich möglich, zumal der Kläger weitergearbeitet und auch die daraufhin nach 13 Wochenstunden berechnete Vergütung entgegengenommen hat und erst später gegen die Herabsetzung auf 12 Wochenstunden ausdrücklich protestierte. Damit ist das Schreiben vom 14. September 1970 nur eine zusätzliche Begründung des Landesarbeitsgerichts. Darüber hinaus bestätigt der Kläger in diesem Schreiben auch auf der von der Revision in Bezug genommenen Seite 4 ausdrücklich, daß er "ab 1. August 1970 mit 13 Wochenstunden eingesetzt" ist. Daraus leitet er ab, im Angestelltenverhältnis und nicht mit Einzelstundenvergütung angestellt zu sein und geht somit auch seinerseits von einer wirksamen Vereinbarung von 13 Wochenstunden aus, die unbedenklich auch stillschweigend und formlos erfolgen konnte.

Hingegen war die weitere Herabsetzung der Jahreswochenstunden von 13 auf 12 und später auf 9 entgegen dem ausdrücklichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Willen und Protest des Klägers erfolgt und somit unwirksam. Der Kläger hatte nämlich nach seinem Einverständnis hierzu einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung nach 13 Jahreswochenstunden und auf die Ableistung entsprechender Unterrichtsstunden. Das beklagte Land war auch nach dem Vertrag vom 14. Mai 1969 nicht berechtigt, die Jahreswochenstunden einseitig herabzusetzen. Wenn es in § 3 dieses Vertrages heißt:

"Die Zahl der Unterrichtsstunden wird auf 12 Stunden wöchentlich festgesetzt. Im Falle einer späteren Änderung erhält die Lehrkraft eine schriftliche Mitteilung hierüber",

so kann daraus nämlich nicht entnommen werden, daß die spätere Herabsetzung der Stundenzahl einseitig durch das beklagte Land vorgenommen werden konnte. Dabei handelt es sich wiederum um einen Formularvertrag, der vom Kultusminister gleichfalls veröffentlicht wurde und der somit vom Revisionsgericht als "typischer Vertrag" unbeschränkt ausgelegt werden kann, ohne daß es noch hierzu einer Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht bedarf, das sich nach seiner Auslegung des Klageantrages des Klägers zu Recht mit dieser Auslegung nicht befaßt hatte. "Spätere Änderung" bedeutet nämlich in einem Dienstvertrag der vorliegenden Art grundsätzlich einverständliche Änderung, d. h. vertragsgemäße Änderung des Arbeitsvertrages. Demgegenüber hätte eine einseitige Leistungsbestimmung durch einen Vertragspartner hinsichtlich der Hauptaufgabe des Klägers, nämlich der Zahl der zu erteilenden wöchentlichen Unterrichtsstunden, einer besonderen und deutlichen Vereinbarung der Parteien oder sonstigen Rechtsgrundlage bedurft, woran es vorliegend fehlt. Die Auffassung des beklagten Landes, die Zahl der Wochenunterrichtsstunden einseitig bestimmen zu können, widerspricht zudem der vertraglichen Übung bis zur Herabsetzung auf 12 Wochenstunden. Bis dahin wurde nämlich stets zwischen den Parteien die veränderte Wochenstundenzahl vereinbart, insbesondere die Regelung, wonach die ursprünglich festgesetzte Wochenstundenzahl von 7 auf 12 erhöht wurde. Nachdem nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts beide Parteien mit einer Vereinbarung von 13 Wochenstunden einverstanden waren und das Arbeitsverhältnis ein Jahr lang so gestaltet und aktualisiert worden war, hätte es daher auch zur Herabsetzung von 13 auf 12 und von 12 auf 9 Wochenstunden jeweils einer erneuten vertraglichen Vereinbarung bedurft. Eine solche Verein-



- 14 -

barung ist jedoch weder von den Parteien getroffen noch vom beklagten Land angestrebt worden. Es ging vielmehr nach dem Inhalt der Personalakten zu Unrecht davon aus, die Herabsetzung der Stundenzahl einseitig verfügen zu können.

Da der Kläger mit seinem ausdrücklichen Protest gegen die wiederholte Herabsetzung der Stundenzahl auch die seither vertraglich geschuldete Arbeitsleistung angeboten hat, war das beklagte Land verpflichtet, dem Kläger für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1971 die vertragliche Vergütung auf der Basis von 13 Wochenstunden fortzuzahlen. Insoweit war dem Feststellungsbegehren des Klägers stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Dieterich
 Jahnz Dr. Jungmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

